

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der HSH Nordbank erklären, dass die HSH Nordbank den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 bzw. vom 13. Mai 2013 seit ihrer letzten Entsprechenserklärung vom 6. Februar 2013 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Punkte entsprochen hat. Bis zur Abgabe der nächsten Entsprechenserklärung wird die HSH Nordbank den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 mit Ausnahme der untenstehenden Punkte entsprechen.

Nach Ziffer 4.2.3 soll die Vorstandsvergütung fixe und variable Bestandteile umfassen.

Gemäß den Vorgaben der EU-Beihilfeentscheidung und der Verpflichtung der Bank im Rahmen der von den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein bereit gestellten Garantie sieht das aktuelle Vorstandsvergütungssystem keine variable Vergütung für die Mitglieder des Vorstands vor.

Nach Ziffer 4.2.3 Abs. 3 soll der Aufsichtsrat bei Versorgungszusagen das jeweils angestrebte Versorgungsniveau festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen.

Für die Vorstandsmitglieder der HSH Nordbank gilt ein beitragsorientierter Plan, der nicht auf ein bestimmtes Versorgungsniveau abzielt.

Nach Ziffer 5.3.3 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. *Bei der HSH Nordbank wurden die Wahlvorschläge der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat an die Hauptversammlung in der Vergangenheit vorab mit den Vertretern der Aktionäre abgestimmt. In der Sitzung am 28. November 2013 wurde nunmehr ein Nominierungsausschuss gebildet, so dass diese Abweichung künftig wegfällt.*

Nach Ziffer 5.4.6 Abs. 2 soll, sofern den Aufsichtsratsmitgliedern eine variable Vergütung zugesagt wird, diese auf eine nachhaltige Unternehmensführung ausgerichtet sein.

Die aktuellen Vergütungsregeln für den Aufsichtsrat der HSH Nordbank sehen eine in der Höhe fixierte, erfolgsabhängige Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder vor, die nur ausgezahlt wird, wenn die Bank für das betreffende Geschäftsjahr eine Dividende zahlt. Auf Grund des von der EU-Kommission im Rahmen der Beihilfeentscheidung auferlegten Ausschüttungsverbots kommt diese Regelung derzeit nicht zum Tragen.

Nach Ziffer 5.4.6 Absatz 3 soll die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.

Bei der HSH Nordbank erfolgt keine individualisierte Angabe der Aufsichtsratsbezüge. Die Information der Aktionäre über die Vergütung des Aufsichtsrats ist dadurch gewährleistet, dass diese durch die Hauptversammlung, mithin durch die Aktionäre, festgelegt wird. Die HSH Nordbank sieht diese Form der Offenlegung der Vergütung als für die Beurteilung der Angemessenheit ausreichend an.

Gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 4 soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Die HSH Nordbank hat den Konzernabschluss für das Jahr 2012 sowie die Zwischenberichte für 2013 nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen öffentlich zugänglich gemacht. Die Bank wird den Konzernabschluss 2013 sowie die Zwischenberichte 2014 voraussichtlich nicht innerhalb der empfohlenen Fristen veröffentlichen. Die Bank arbeitet daran, die genannten Fristen künftig einzuhalten.

Die HSH Nordbank hat den Anregungen des Kodex entsprochen, soweit dies für eine nicht börsennotierte Aktiengesellschaft sinnvoll ist.

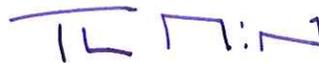
Hamburg/Kiel, 6. Februar 2014

Für den Vorstand:



Constantin von Oesterreich

Für den Aufsichtsrat:



Dr. Thomas Mirow